

Wahl- und Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung und den Diözesanhauptausschuss des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn

Abschnitt 1 – Geschäftsordnung

§ 1 Sitz und Stimmrecht

- (1) Mitgliedschaft und Stimmberechtigung in der Diözesanversammlung ergeben sich aus den Bestimmungen des § 14 Abs. (2) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn.
- (2) Mitgliedschaft und Stimmberechtigung im Diözesanhauptausschuss ergeben sich aus den Bestimmungen des § 15 Abs. (2) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn.
- (3) Bis eine Woche vor Beginn der Einladungsfrist zur Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses sind die nach § 14 Abs. (2), bzw. §15 Abs. (2) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn gewählten Delegierten dem*der Diözesansekretär*in unter Angabe ihrer E-Mailadresse mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung der E-Mailadresse, erfolgt die Einladung durch Postsendung an die letzte dem Kolpingwerk Deutschland mitgeteilte Postadresse.
- (4) Vor Beginn der Beratungen wird die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder festgestellt.

§ 2 Einberufung

- (1) Für die Einberufung der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses gelten die im § 14 Abs. (4), (9) bzw. § 15 Abs. (5) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn festgelegten Bestimmungen.
- (2) Die Einberufungsfrist gilt als gewahrt, wenn das Einladungsschreiben spätestens vom Tage vor Beginn der Einladungsfrist per E-Mail versandt, digital veröffentlicht oder den Poststempel trägt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung bzw. der Diözesanhauptausschuss ist gemäß § 14 Abs.10 bzw. § 15 Abs. 6 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

§ 4 Leitung

Die Leitung der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses erfolgt gemäß § 14 Abs. (11) bzw. § 15 Abs. (7) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses wird vom Diözesanvorstand vorgeschlagen und vom jeweiligen Organ beschlossen.
- (2) Abgesehen von begründeten Ausnahmefällen enthält die Tagesordnung der Diözesanversammlung insbesondere die durch § 14 Abs. (5) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn vorgegebenen Punkte, die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung sowie den Bericht über die Genehmigung des Protokolls des vorausgegangenen Diözesanhauptausschusses.
- (3) Abgesehen von begründeten Ausnahmefällen enthält die Tagesordnung des Diözesanhauptausschusses insbesondere die durch § 15 Abs. (3) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn vorgegebenen Punkte, die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung sowie den Bericht über die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Diözesanversammlung.

§ 6 Beratung

- (1) Die Tagesleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (2) Wortmeldungen erfolgen mündlich.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagesleitung. Diese kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist das Wort zu erteilen:
 - a. einem vom Diözesanvorstand zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmte*n Sprecher*in
 - b. der*dem Antragsteller*in während der Antragsdiskussion
 - c. der*dem Antragsteller*in vor Eintritt in die Abstimmung.
- (5) Die Tagesleitung kann die Redezeit begrenzen. Sie kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ebenfalls kann sie die Beratung unterbrechen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Tagesleitung kann sofort Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung bzw. der Diözesanhauptausschuss ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Anträge

Das Verfahren zur Stellung und Behandlung von Anträgen regelt die Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn in § 14 Abs. (13), (14) und (15) beziehungsweise §15 (9), (10), und (11).

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Ein digitales Abstimmungsverfahren kann eingesetzt werden, wenn der Diözesanvorstand dem zustimmt.
- (2) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagesleitung. Im Zweifelsfalle entscheidet die Diözesanversammlung bzw. der Diözesanhauptausschuss ohne Aussprache.
- (3) Die Tagesleitung kann mit Zustimmung der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses Mitglieder der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses mit der Neuformulierung einer Beschlussvorlage zu einem Antrag einschließlich der vorliegenden Zusatz- und Abänderungsanträge in Textform beauftragen. Dabei soll mindestens ein*e Vertreter*in des Antragsstellenden mitwirken.
- (4) Die Tagesleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme sowie bei digitaler Durchführung der Diözesanversammlung oder beim Einsatz digitaler Abstimmungsverfahren durch einen digitalen Geschäftsordnungsantrag gestellt. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind Anträge auf:
 - a. Vertagung eines Tagesordnungspunktes innerhalb der Versammlung
 - b. Sitzungsunterbrechung
 - c. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung
 - d. Schluss der Redeliste
 - e. Begrenzung der Redezeit

- f. Besondere Form der Abstimmung
 - g. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
 - h. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Anträge gemäß § 9 Abs. (2) c., d. und e. dieser WGO. können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses stellen, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.
 - (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen. Zur Annahme eines Antrages zur Geschäftsordnung ist die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
 - (5) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens am Ende eines Sitzungstages erteilt werden. Wird die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in das Protokoll gewünscht, ist diese in Textform der Tagesleitung zu übergeben.

Abschnitt 2 – Wahlordnung

§ 10 Wahlkommission

- (1) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Wahlkommission wird für jede Diözesanversammlung neu berufen und wird auch für die Nachwahlen bei den folgenden Diözesanhauptausschüssen tätig.
- (3) Der Wahlkommission obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.
- (4) Die Wahlkommission prüft die Bereitschaft vorgeschlagener Personen zur Kandidatur und teilt den Wahlberechtigten die Wahlvorschläge mit.
- (5) Für die Wahl des Diözesanpräses und des*der geistlichen Leiter*in prüft die Wahlkommission die Frage der Freistellung vorgeschlagener Personen durch die zuständigen kirchlichen Stellen.
- (6) Mitglieder der Wahlkommission müssen im Fall einer eigenen Kandidatur für ein Amt im Diözesanvorstand aus der Wahlkommission ausscheiden.

§ 11 Gültigkeit von Stimmen und Bestimmung der Mehrheit

- (1) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- (4) Erhalten mehr Kandidierende die Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, so sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.

§ 12 Wahlausschreibung / Fristen

Für Wahlen durch die Diözesanversammlung und den Diözesanhauptausschuss erfolgt die Wahlausschreibung mit der Einladung.

§ 13 Wahlvorschläge

Die Vorschlagsberechtigung für die Wahlen zum Diözesanvorstand sowie der Delegierten und der Reserveliste des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland ergibt sich aus § 14 Abs. (6) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn.

§ 14 Kandidierendenvorstellung

- (1) Alle Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich in Textform nach einem von der Wahlkommission festgelegten Schema vorzustellen. Diese Vorstellung wird den Wahlberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.
- (2) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben alle Kandidierenden Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Die Wahlkommission legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidierende für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit.
- (3) Im Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit, Fragen an die Kandidierenden zu stellen.
- (4) Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt eine Personaldebatte. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Nur die stimmberechtigten Mitglieder dürfen an der Personaldebatte teilnehmen. Kandidierende müssen ebenfalls den Raum verlassen.

§ 15 Ablauf der Wahlen

- (1) Die Wahlen werden in der Reihenfolge durchgeführt, wie die Ämter in § 16 Abs. (2) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn aufgeführt sind.
- (2) § 16 der Wahl- und Geschäftsordnung regelt alle Fälle, bei denen bei der Wahl insgesamt oder bei einem einzelnen Wahlgang höchstens so viele Kandidat*innen vorhanden sind, wie Ämter zu besetzen sind. Wenn mehr Personen kandidieren als Ämter zu vergeben sind, so ist zu unterscheiden:
- (3) § 17 der Wahl- und Geschäftsordnung regelt die Wahlen für Einzelämter. Dies sind die Wahlen des*der Diözesanvorsitzenden, des Diözesanpräses, der geistlichen Leitung und der Vorsitzenden der Diözesanfachgremien.
- (4) § 18 der Wahl- und Geschäftsordnung regelt die Wahlen für gleichartige Ämter. Dies sind die Wahlen der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden.
- (5) § 20 der Wahl- und Geschäftsordnung regelt die Wahlen der Delegierten sowie der Reserveliste des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn zur Bundesversammlung und zum Bundeshauptausschuss des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 16 Wahlen mit höchstens so vielen Kandidierende wie Ämter zu besetzen sind

- (1) Alle Kandidierenden einer Wahl sind gemeinsam auf einem Stimmzettel genannt. Bei jeder Person kann mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden.
- (2) Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird in Bezug auf jeden einzelnen Kandidierenden geprüft. Die Stimmabgabe für einen Kandidierenden ist gültig, wenn genau eine der Alternativen „Ja“ oder „Nein“ angekreuzt ist.

§ 17 Wahlen für Einzelämter

- (1) Alle Kandidierenden einer Wahl sind gemeinsam auf einem Stimmzettel genannt. Ein Stimmzettel ist nur gültig, wenn genau ein*e Kandidierende*r angekreuzt ist oder wenn alle Kandidierenden abgelehnt werden.
- (2) Wenn mehrere Personen kandidiert haben und keine davon die absolute Mehrheit erreicht hat, findet mit den beiden Bestplatzierten ein zweiter Wahlgang mit gleichem Verfahren wie im

ersten Wahlgang statt. Sollte zum zweiten Wahlgang nur noch eine Person kandidieren, so wird der Wahlgang gemäß § 16 durchgeführt.

§ 18 Wahlen für gleichartige Ämter

- (1) Alle Kandidierende einer Wahl sind gemeinsam auf einem Stimmzettel genannt. Ein Stimmzettel ist nur gültig, wenn höchstens so viele Kandidierende angekreuzt sind, wie Ämter zu besetzen sind.
- (2) Gewählt ist in der Reihenfolge der Stimmzahl, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (3) Sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, der gemäß § 16 durchgeführt wird. Hierfür dürfen – in der Reihenfolge der Stimmzahl des ersten Wahlgangs – noch so viele Personen antreten, wie Ämter zu besetzen sind.

§ 19 Wahl der Delegierten der Mitglieder nach § 5 Abs. (2) des Kolpingwerkes DV Paderborn bei der Diözesanversammlung und des Diözesanhauptausschusses

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten geht für die Diözesanversammlung aus dem § 14 Abs. (2) a) 6. der Satzung des Kolpingwerk Diözesanverbandes Paderborn und für den Diözesanhauptausschuss aus dem § 15 Abs. (2) a) 4. hervor.
- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten der Mitglieder nach § 5 Abs. (2) des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn werden nach § 14 Abs. (4) bei einer Wahlversammlung oder im schriftlichen Verfahren (Briefwahl) durch diese gewählt. Die Wahlleitung obliegt der Wahlkommission.
- (3) Kandidaturen müssen spätestens einen Monat vor der Wahl im Diözesansekretariat eingereicht werden. Vorschläge müssen in Textform eingereicht werden und bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf Mitglieder nach § 5 Abs. (2) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn. Der Diözesanvorstand kann weitere Personen zur Wahl vorschlagen.
- (4) Alle Kandidierenden müssen Mitglieder nach § 5 Abs. (2) der Satzung des Kolpingwerkes Paderborn sein. Die Kandidierenden können bis einem Monat vor dem Wahltermin Unterlagen einreichen, mit denen sie sich für die Wahl bewerben wollen. Die Liste der Kandidierenden nebst Kurzvorstellung der Kandidierenden sowie Wahlunterlagen werden schriftlich an sämtliche Mitglieder nach § 5 Abs. (2.) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn versandt.

§ 20 Wahlen der Delegierten und der Reserveliste des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn für die Bundesversammlung bzw. den Bundeshauptausschuss des Kolpingwerkes Deutschland

- (1) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede*n Kandidierende*n nur eine Stimme abgeben. Ein Stimmzettel ist nur gültig, wenn höchstens so viele Kandidierende angekreuzt sind, wie Delegierte zu wählen sind.
- (2) Die nicht gewählten Kandidierenden werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl in die Reserveliste aufgenommen. Aus der Reserveliste sind Delegierte nachzubersetzen, wenn und soweit gewählte Delegierte an der Teilnahme der Bundesversammlung verhindert sind. Sollte die Reserveliste erschöpft sein, kann der Diözesanvorstand Delegierte nachwählen.

§ 21 Sonstige Bestimmungen zur Wahlordnung

Der Diözesanpräses bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung durch die zuständigen kirchlichen Stellen.

§ 22 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt nur in Verbindung mit der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn.
- (2) Sie ist sinngemäß anzuwenden bei allen Konferenzen des Diözesanverbandes, Bezirksverbänden und den Kolpingsfamilien, soweit keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

§ 23 Schlussbestimmungen

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Diözesanversammlung in Paderborn am 18.11.2017 und als Wahl- und Geschäftsordnung von Diözesanversammlung und Diözesanhauptausschuss sofort in Kraft getreten.

Die Wahl- und Geschäftsordnung wurde zuletzt am 25. Oktober 2025 durch die Diözesanversammlung geändert.